

Satzung des Zentrum für integrierten Umweltschutz e.V. (ZiU)

In der Fassung vom 28.04.2009

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Zentrum für integrierten Umweltschutz".
- 2) gestrichen
- 3) Sitz des Vereins ist Kassel.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 2) Zweck des Vereins ist die interdisziplinäre, unabhängige und neutrale Vermittlung, Beratung und Entwicklung im Bereich integrierten Umweltschutzes, sowie die Förderung des Technologietransfers und der Fortbildungsaktivitäten auf den genannten Gebieten.
- 3) Der Verein nimmt seine Aufgaben wahr durch;
 - Beratung der Unternehmen über Möglichkeiten und Wirkungen des Umweltschutzes
 - Analyse der Umweltwirkungen in den einzelnen Herstellungsphasen und betrieblichen Funktionen
 - Entwicklung von Methoden für umweltbezogene Aufgaben, Entscheidungen für Planung, Steuerung und Kontrolle
 - Umsetzung der Methoden
 - Information zu allen umweltrelevanten Aspekten, insbesondere Schulung, Motivationskonzepte, Datenbanken.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Auflösung einer juristischen Person.
- 4) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende eines jeden Jahres zulässig. Die Erklärung muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- 5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet oder sich vereinsschädigend verhält.
- 6) Gegen den Ausschluß durch den Vorstand kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Ein entsprechender Antrag ist mit einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlußbeschlusses an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der folgenden Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und Beiträge nach der Beitragsregelung zu zahlen.
- 2) An die Stelle von Mitgliedsbeiträgen können im Einvernehmen mit dem Vorstand auch Zuwendungen oder Leistungen anderer Art in einem entsprechenden Gegenwert treten.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag ist ohne besondere Aufforderung bis zum Ende des ersten Quartals des Jahres an den Verein zu zahlen.
- 4) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist von der Zahlung des vorjährigen Mitgliedsbeitrags abhängig.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.
3. gestrichen

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist. Sie beschließt insbesondere über
 - a) die Feststellung des jährlichen Haushaltsplans,
 - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
 - e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - h) die Berufung gegen den Ausschluß eines Mitgliedes durch den Vorstand.
- 2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einberufen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Einladung mitzuteilen. Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ihre ordnungsmäßige Einladung festgestellt worden ist.
- 5) gestrichen
- 6) Bei der Beschlußfassung über die Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 50% der Mitglieder erforderlich. Ist diese nicht gegeben, ist mit den Fristen nach Absatz 3 eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Bei der Einberufung dieser Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, daß die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder entscheiden kann.
- 7) Die Beschlußfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 8) Vereinsmitglieder können sich nur durch andere Vereinsmitglieder vertreten lassen, die dazu einer schriftlichen Vollmacht bedürfen. Bei Abstimmungen ist nur die Ausübung des eigenen Stimmrechts sowie des Stimmrechts für ein weiteres Mitglied zulässig.
- 9) Über den wesentlichen Gang der Mitgliederversammlung und ihrer Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer, der zu diesem Zweck aus den Reihen der Mitgliederversammlung auch gesondert gewählt werden kann, zu unterzeichnen ist.

§ 7 Anträge an die Mitgliederversammlung

- 1) Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit einer kurzen Begründung einzureichen.
Der Vorstand soll derartige Anträge den Mitgliedern möglichst noch vor der Versammlung zur Kenntnis bringen.
- 2) Mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder können Anträge auch in der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung sowie Auflösung des Vereins.

§ 8 Beirat

- 1) gestrichen
- 2) gestrichen
- 3) gestrichen

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Vorstandssprecher.
- 2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- 3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Alle Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 4) gestrichen
- 5) Soweit ein Vorstandsmitglied den Verein zusammen mit einem weiteren fachlich zuständigen Vorstandsmitglied vertritt, haftet es dem Verein nur für die Sorgfalt, die es in eigenen Angelegenheiten aufzuwenden pflegt.
- 6) gestrichen

§ 10 Aufgaben und Beschlußfassung des Vorstandes

- 1) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte unter Berücksichtigung der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - c) die Vorbereitung der Jahresarbeitsplanung und des Haushaltsplans.
- 2) gestrichen
- 3) Der Vorstand kann themenbezogene Arbeitskreise zu seiner Unterstützung berufen.
- 4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Erfolgt ein Auflösungsbeschluß, sind die Liquidatoren durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach §§ 47 ff. BGB.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des integrierten Umweltschutzes.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Diese von der Mitgliederversammlung am 28.04.2009 beschlossene Fassung der Satzung ändert die von der Gründungsversammlung am 27.11.1992 beschlossene und zuletzt am 22.02.2002 geänderte Satzung.